



Verwaltungsstrafverfahren und Privatbeteiligung der betroffenen Personen bei der Datenschutzbehörde

Die **österreichische Datenschutzbehörde** hat kürzlich eine Entscheidung ([DSB 2020-0.083.190, 21.02.2020](#)) zu der Frage getroffen, ob **die betroffene Person**, die eine **Beschwerde** eingereicht hat, in der die Datenschutzbehörde festgestellt hat, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche gegen Art. 15 DSGVOI verstoßen hat, an dem **Verfahren über eine mögliche Verwaltungsstrafe gegen denselben Verantwortlichen** Parteistellung haben kann.

Die Datenschutzbehörde kam zu dem Schluss, dass das **österreichische Verwaltungsstrafgesetz (VStG)** eine solche Möglichkeit **nicht vorsieht**; **der (ehemalige) Beschwerdeführer**, der im Verwaltungsstrafverfahren die Zuerkennung der

Parteistellung und Akteneinsicht beantragt hatte, ist an einem solchen Verfahren nicht beteiligt.

In seinem Erkenntnis vom 27. Februar 2019, Ra 2017/10/0121, hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ausdrücklich klargestellt, dass die **Parteien in Verwaltungsstrafverfahren** aufgrund **ausdrücklicher Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes** ein **gesetzlich ausdrücklich definierter Personenkreis** ist.

Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren

Die Möglichkeiten der **Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren** sind:

- die **beschuldigte Person** selbst (vgl. [§ 32 \(1\) VStG](#)),
- der **Privatankläger** (siehe [§ 56 \(2\) VStG](#); Privatankläger), in besonderen Fällen, in denen eine Privatperson anstelle des Staates selbst ein Verwaltungsstrafverfahren einleiten kann und
- er im Verwaltungsstrafverfahren „**Privatbeteiligte**“ hinsichtlich der **privatrechtlichen Ansprüche**, über die im Verwaltungsstrafverfahren abzusprechen ist (siehe [§ 57 \(1\) VStG](#))

Darüber hinaus sieht [§ 17 VStG](#) eine **Parteistellung für den Eigentümer eines Verfall bedrohten Gegenstandes** vor, sofern dieser nicht selbst der Beschuldigte ist.

Konkrete Auswirkungen im Verfahren

Die Person, die versucht, Parteistellung zuerkannt und Akteneinsicht zuerkannt zu bekommen, wird **nicht als Beschuldigter** in einem Verwaltungsstrafverfahren vor der Datenschutzbehörde im Zusammenhang mit dem oben erwähnten Vorverfahren über das Recht auf Auskunft geführt.

Jedenfalls handelt es sich im vorliegenden Fall **nicht um eine Ehrverletzung**, so dass der Antragssteller **nicht als Privatankläger im Sinne des VStG** zu qualifizieren ist. Die **Datenschutzbehörde** wäre auch nicht die richtige **Behörde**, um über diese Frage zu entscheiden.

Der Antragsteller ist auch **keine Person, deren Eigentumsgegenstand dem Verfall unterliegen** würde.

Entscheidung über „privatrechtliche Ansprüche“ im Verwaltungsstrafverfahren vor der DSB?

Man könnte meinen, dass der Beschwerdeführer (im Verfahren nach Art. 15 ff. DSGVO, § 24 Datenschutzgesetz) ein „**Privatbeteiligter**“ ist, der am **Verwaltungsstrafverfahren nach § 57 Abs. 1 VStG beteiligt** sein könnte.

Voraussetzung für die Parteistellung als Privatbeteiligter im Verwaltungsstrafverfahren sei jedoch, dass die **Verwaltungsstrafbehörde auch über die privatrechtlichen Ansprüche aus einer Verwaltungsübertretung nach Maßgabe einzelner Verwaltungsvorschriften im Verwaltungsstrafverfahren selbst im Erkenntnis entscheiden muss**.

Die Bestimmungen des **Art. 83 DSGVO** und **§ 62 Datenschutzgesetz**, die die **Tatbestandsmerkmale von Verwaltungstrafdelikten** normieren, sehen diesbezüglich **keine Regelung** vor.

Daher **wies die Datenschutzbehörde den Antrag** auf Zuerkennung der Parteistellung sowie Akteneinsicht **ab** und entschied, dass **der Antragsteller nicht Partei in einem Verwaltungsverfahren**, das zu einer Geldbuße nach Art. 83 DSGVO, § 62 Datenschutzgesetz oder § 30 Datenschutzgesetz führen könnte, sein kann.

Aus den oben genannten Gründen ist es der Datenschutzbehörde somit verwehrt, Dritten - über die gesetzlich vorgesehenen Fälle hinaus - Parteistellung einzuräumen.

Folglich stellte die DSB auch fest, dass der Antragsteller (der im Vorverfahren zu Art. 15 DSGVO Beschwerdeführer war) im Verwaltungsstrafverfahren gegen den Verantwortlichen kein Recht auf Akteneinsicht hat.

In einem **Kommentar zum Verwaltungsstrafverfahren** (zu § 57 VStG) führt der Kommentator aus, dass **nur Verwaltungsvorschriften, die Schadenersatzansprüche begründen, die von der Verwaltungsbehörde selbst zu entscheiden sind**, zu einer Stellung als **Privatbeteiligter** im Verwaltungsstrafverfahren führen können und diese

Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsbehörde im jeweiligen (Verwaltungs-)Gesetz zu definieren ist.

Hier ein Beispiel: **§ 100 Abs. 6 StVO** sieht vor, dass die Behörde, die mit privatrechtlichen Ansprüchen des Straßenerhalters gegen den Beschuldigten aus einem Verstoß nach § 99 StVO (z.B. Fahren unter Alkoholeinfluss) befasst ist, über die im Verwaltungsverfahren erhobenen privatrechtlichen Ansprüche als solche entscheidet.

Die DSGVO und das Datenschutzgesetz beinhalten mE "privatrechtliche Ansprüchen" im Zusammenhang mit Datenschutzfragen, z.B. Auskunft, Löschung ..., und § 24 DSG legt fest, dass die Datenschutzbehörde zuständig ist, um über Beschwerden im Zusammenhang mit solchen Fragen zu entscheiden, es scheint jedoch, dass

- die Datenschutzbehörde derartige Rechte der betroffenen Personen (Auskunft, Löschung ...) nicht als "privatrechtliche Ansprüche" im Sinne von § 57 (1) VStG betrachtet oder
- die Tatsache, dass der privatrechtliche Anspruch (Auskunft) bereits in einem Vorverfahren (Beschwerdeverfahren) behandelt worden war, hinderte die Datenschutzbehörde daran, dem Antragsteller den Status einer Partei im Verwaltungsstrafverfahren zuzuerkennen.